



Informationsschreiben zur EU-Datenschutz-Grundverordnung

Sehr geehrte Frau Kollegin, sehr geehrter Herr Kollege, sehr geehrtes Praxisteam,

ab dem 25. Mai 2018 löst die Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) der Europäischen Union das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) ab. Durch die DS-GVO, welche in jedem Mitgliedsstaat der EU Anwendung findet, werden die Datenschutzerfordernungen noch einmal verschärft. Zeitgleich tritt das ergänzende nationale Datenschutz-Anpassungs- und Umsetzungsgesetz EU (DSAnpUG-EU, auch BDSG-neu) in Kraft. Das bisherige Bundesdatenschutzgesetz wurde damit grundlegend überarbeitet und schafft den notwendigen gesetzlichen Rahmen, damit die DS-GVO ihre Wirkung entfalten kann. Für Unternehmen ist es unumgänglich, diese Vorschriften anzuwenden und so mögliche Sanktionen zu vermeiden. Die DS-GVO stärkt spürbar die Rechte der betroffenen Personen, deren personenbezogene Daten verarbeitet werden.

Die neuen Datenschutzregelungen betreffen selbstverständlich auch unsere Zusammenarbeit mit Ihnen. Der Schutz personenbezogener Daten ist ein essentieller Bestandteil unseres Datenschutzmanagementsystems. Wir möchten Sie nachfolgend über die Verarbeitung dieser Daten informieren. Im täglichen Umgang werden Ihnen und uns dabei die Informationspflichten zunächst am häufigsten begegnen:

Informationspflichten

Informationspflichten sind in Zeiten der modernen Datenverarbeitungsmöglichkeiten ein wichtiger Bestandteil zur Wahrung der informationellen Selbstbestimmung. Sie dienen dem Schutz des Einzelnen gegen eine unbegrenzte Erhebung, Speicherung, Verwendung und Weitergabe persönlicher Daten. Ziel der Informationspflichten ist es, eine Transparenz zu schaffen, die es für den Einzelnen erkennbar macht, wer welche Daten über ihn erheben, verarbeiten oder speichern wird.

Art. 12 DS-GVO Transparenzvorgaben

Bereits zu Beginn der Verarbeitung besteht nach dem Grundsatz der Transparenz eine Pflicht zur umfassenden Information gegenüber der betroffenen Person. Das Labor muss geeignete Maßnahmen treffen, um der betroffenen Person alle, die Datenverarbeitung betreffenden, Informationen zu übermitteln.

Die DS-GVO sieht dazu in den Art. 13 DS-GVO (Informationspflicht bei der Direkterhebung) und Art. 14 DS-GVO (Informationspflicht bei der Dritterhebung) umfangreiche Informationspflichten der verantwortlichen Stelle vor.

Art. 13 DS-GVO Informationspflicht bei der Direkterhebung bzw.

Art. 14 DS-GVO Informationspflicht bei der Dritterhebung

„Direkterhebung“ meint jede Erhebung personenbezogener Daten mit Kenntnis oder unter Mitwirkung der betroffenen Person. Werden die Daten bei der betroffenen Person erhoben, so muss der Verantwortliche zum Zeitpunkt der Datenerhebung die betroffene Person umfassend über die Verarbeitung informieren und definierte Informationen dazu mitteilen.



Im beiliegenden ersten Informationsschreiben informieren wir Sie als Praxisinhaber über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten entsprechend Art. 13 DS-GVO durch uns.

Für den Fall der Probenentnahme in Ihrer Praxis gilt: Zwischen dem Verantwortlichen des Labors und dem Patienten kommt es aufgrund einer ärztlichen Beratungsleistung und/oder einer Beauftragung eines Laboruntersuchungsauftrages zu einem eigenständigen Vertragsverhältnis. Da in diesem Fall personenbezogene Daten direkt vom Patienten erhoben werden, gilt die Informationspflicht für die Direkterhebung nach Art. 13 DS-GVO.

Da wir im Fall einer Unterbeauftragung durch ein Kooperations-/ Partnerlabor personenbezogene Daten des Patienten im Rahmen eines Laboruntersuchungsauftrages erheben, wird dieser zu einer von Dritterhebung von Daten betroffenen Person und muss entsprechend über die Datenerhebung nach Art. 14 DS-GVO informiert werden.

Mittels beiliegendem zweiten Informationsschreiben möchten wir die Patienten über die Verarbeitung der personenbezogenen Daten der Patienten im Labor entsprechend DS-GVO informieren. Wir bitten Sie, dieses Informationsschreiben für jeden Patienten gut zugänglich in Ihren Praxisräumen auszuhängen oder auszulegen. Falls Sie Exemplare zur Aushändigung an den Patienten benötigen, geben Sie uns bitte Nachricht. Wir stellen Ihnen gerne eine ausreichende Anzahl zur Verfügung.

Die Erstellung einer sog. Auftragsverarbeitungsvereinbarung bzw. eines Auftragsvertrages (AV-V) gem. Art. 28 DS-GVO ist nach Überzeugung unseres Datenschutzbeauftragten und unserer Juristen zwischen einer Arztpraxis und dem Diagnosticum nicht notwendig.

Für Rückfragen steht Ihnen Frau Schieferbein gern zur Verfügung.

Mit kollegialem Gruß,

Dr. med. Christian Scholz

Ansprechpartner:

Mandy Schieferbein

0371 / 27 108 64